

Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreglement und Gebührenverordnung Abwasser



Einwohnergemeinde Ringgenberg

mit Änderung von Art. 16 Abs. 6, Art. 21 Abs. 1, 2, 3 und 5, Art. 22 Abs. 1, Art. 27 Abs. 3, Art. 32 Abs. 4,
vom 1. September 2020 durch die Gemeindeversammlung

mit Änderung von Art. 4 der Gebührenverordnung
vom 16. Oktober 2023 durch den Gemeinderat

INHALTSVERZEICHNIS

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1	Gemeindeaufgaben
Art. 2	Zuständiges Organ
Art. 3	Entwässerung des Gemeindegebietes
Art. 4	Erschliessung
Art. 5	Kataster
Art. 6	Öffentliche Leitungen
Art. 7	Hausanschlussleitungen
Art. 8	Private Abwasseranlagen
Art. 9	Durchleitungsrechte
Art. 10	Schutz öffentlicher Leitungen
Art. 11	Gewässerschutzbewilligungen
Art. 12	Durchsetzung

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 13	Anschlusspflicht
Art. 14	Bestehende Bauten und Anlagen
Art. 15	Vorbehandlung schädlicher Abwässer
Art. 16	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
Art. 17	Waschen von Motorfahrzeugen
Art. 18	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
Art. 19	Kleinkläranlagen und Jauchegruben
Art. 20	Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

III. BAUKONTROLLE

Art. 21	Baukontrolle
Art. 22	Pflichten der Privaten
Art. 23	Projektänderungen

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 24	Einleitungsverbot
Art. 25	Rückstände aus Abwasseranlagen
Art. 26	Haftung für Schäden
Art. 27	Unterhalt und Reinigung

V. FINANZIERUNG

- Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung
- Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
- Art. 30 Anschlussgebühren
- Art. 31 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines
- Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
- Art. 33 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist
- Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- Art. 35 Gebührenpflichtige
- Art. 36 Grundpfandrecht der Gemeinde

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement
- Art. 38 Rechtspflege
- Art. 39 Übergangsbestimmung
- Art. 40 Inkrafttreten

GEBÜHRENREGLEMENT

- Art. 1 Anschlussgebühren
- Art. 2 Inkrafttreten

GEBÜHRENVERORDNUNG

- Art. 1 Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex
- Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr
- Art. 3 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr
- Art. 4 Minimalgebühr
- Art. 5 Inkrafttreten

ANHANG

Installationsanzeige

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Die Einwohnergemeinde Ringgenberg

erlässt, gestützt auf

- die Gemeindeordnung (GO)
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

Abwasserentsorgungsreglement

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Aufgabe

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 2

Zuständiges Organ

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Ver- und Entsorgungskommission.

² Die Ver- und Entsorgungskommission ist insbesondere zuständig für

a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;

b die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);

c die Baukontrolle;

d die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;

e die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;

f die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;

g den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);

h die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;

i die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 3

Entwässerung des
Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.

Art. 4

Erschliessung

¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 5

Kataster

- ¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.
- ² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.
- ³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Art. 6

Öffentliche Leitungen

- ¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.
- ² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
- ³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- ⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art. 7

Hausanschlussleitungen

- ¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe ¹ gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.
- ³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.
- ⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.
- ⁵ Bei einer Regenwassernutzung mit Ableitung in die öffentliche Kanalisation sind die massgebenden Mengen mittels separaten Wasserzählern zu erfassen. Die Kosten für die Messeinrichtungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen.
- ⁶ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

¹ Vgl. dazu A. Zaugg, Kommentar zu Art. 106/107 Baugesetz, N 11

Art. 8

Private Abwasseranlagen Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Art. 9

Durchleitungsrechte ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 10

Schutz öffentlicher Leitungen ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt, wenn für sie das Verfahren zur öffentlich-rechtlichen Sicherung durchgeführt worden ist.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Ver- und Entsorgungskommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht

bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Art. 11

Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchs Eingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Art. 12

Durchsetzung

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 13

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 14

Bestehende Bauten und Anlagen

¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Ver- und Entsorgungskommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Art. 15

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

Art. 16

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Er-

stellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalforsch-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

2 Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

a Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.

b Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA bzw. VSA.

c Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich, Rückhaltemassnahmen vorzusehen.

d Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regenabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

3 Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

4 Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischabwasserkanalisation zugeführt werden. Für das Reinabwasser gilt Absatz 2 Buchstabe d.

5 Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

6 Die Bau- und Infrastrukturkommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

* Änderung siehe unten

* Änderung Art. 16 lit. 6 durch GV-Beschluss vom 01. September 2020

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutzte Abwässer aus Landwirtschaftsbetriebe sind nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Privatschwimmbädern sind Duschwasser, Bassin Inhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Schmutzabwasserkanalisation mit Anschluss an eine öffentliche ARA einzuleiten. Die Entleerung des Schwimmbades darf nur bei Trockenwetter erfolgen.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

¹² Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Art. 17

Waschen von Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Art. 18

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA/suissetec, die SIA-Norm 190 Kanalisationen, die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP) sowie die entsprechenden Merkblätter des AWA.

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauschutzsystemen (z.B. Rückschlagklappen) zu versehen.

Art. 19

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

Art. 20

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonen Reglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. BAUKONTROLLE

Art. 21

Baukontrolle

¹ Die Bau- und Infrastrukturkommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann die Bau- und Infrastrukturkommission Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Die Bau- und Infrastrukturkommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁵ Die Bau- und Infrastrukturkommission meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

** Änderung siehe unten*

Art. 22

Pflichten der Privaten

¹ Der Bau- und Infrastrukturkommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhandigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

** Änderung siehe unten*

** Änderung Art. 21 Abs. 1, 2, 3 und 5 und Art. 22 Abs. 1 durch GV-Beschluss vom 01. September 2020*

Art. 23

Projektänderungen

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 24

Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mist Saft, Silo Saft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfall Zerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Art. 25

Rückstände aus Abwasseranlagen

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des AWA landwirtschaftlich verwendet werden.

Art. 26

Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 27

Unterhalt und Reinigung

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Bau- und Infrastrukturkommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

** Änderung siehe unten*

V. FINANZIERUNG

Art. 28

Finanzierung der Abwasserentsorgung

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

a einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);

b wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);

c Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;

** Änderung Art. 27 Abs. 3 und durch GV-Beschluss vom 01. September 2020*

d sonstigen Beiträgen Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

a die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.

b der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung

¹ die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,

² die Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren.

Art. 29

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden und haben gemäss Art. 32 KGV pro Jahr mindestens 60 Prozent der Summe der folgenden Werte zu betragen:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 30

Anschlussgebühren

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Loading Units (LU) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang). ² Ausnahme: Entnahmearmaturen ohne Schmutzabwasseranschluss für Garten und Garage werden mit LU = 0 bewertet.

³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation (Schmutz-, Misch- und Regenabwasserleitungen) eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. ³

² Weitere zulässige Bemessungsgrundlagen: vgl. Artikel 33 Absatz 2 KGV

³ Weitere zulässige Bemessungsgrundlagen: vgl. Artikel 33 Absatz 3 KGV

- ⁴ Bei einer Erhöhung der LU oder der Vergrößerung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.
- ⁵ Bei Verminderung der LU oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wieder-aufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.
- ⁶ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.
- ⁷ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die LU und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.
- ⁸ Bei der Einführung des Trennsystems (Umhängen Regenabwasser von Hof-, Dach- und Strassenflächen) und Anschluss an die neu erstellten Regenabwasserleitungen ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

Art. 31

Wiederkehrende Gebühren

- ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.
- ² Die Grundgebühr wird aufgrund der Loading Units (LU) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Anhang). Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt. ⁴ Ausnahme: Entnahmearmaturen ohne Schmutzabwasseranschluss für Garten und Garage werden mit LU = 0 bewertet.
- ³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.
- ⁴ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Ver- und Entsorgungskommission.
- ⁵ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Schmutz- oder Mischabwasserleitung eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Das Gleiche gilt für Regenabwasser von Strassenflächen. ⁵ Für Regenabwasser, das in die

⁴ Weitere zulässige Bemessungsgrundlagen: vgl. Artikel 34 Absatz 2 KGV

⁵ Weitere zulässige Bemessungsgrundlagen: vgl. Artikel 34 Absatz 5 KGV

Regenabwasserleitung eingeleitet wird, sind keine wiederkehrenden Gebühren geschuldet.

Art. 32

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 31.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Klein-einleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

³ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Ver- und Entsorgungskommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Bau- und Infrastrukturkommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.

⁶ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

⁷ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

** Änderung siehe unten*

Art. 33

Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten LU und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen LU und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

** Änderung Art. 32 Abs. 4 und durch GV-Beschluss vom 01. September 2020*

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden halbjährlich fällig. Die Wassermesser werden jährlich abgelesen. Zwischen der jährlichen Abrechnung wird im Rahmen des voraussichtlichen Wasserverbrauchs eine Teilzahlung in Rechnung gestellt.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 34

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 35

Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 36

Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37

Widerhandlungen gegen das Reglement

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 38

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 39

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Art. 40

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 01. April 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Ringgenberg, 28. Oktober 2015

Einwohnergemeinde Ringgenberg

sig. HU Imboden

sig. A. Chevrolet

Hans Ulrich Imboden
Gemeindepräsident

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement vom 24. September 2015 bis zum 28. Oktober 2015 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Ringgenberg öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Ringgenberg, 28. November 2015

sig. A. Chevrolet

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Genehmigung

Die vorliegenden Änderungen des Reglements von Art. 16 Abs. 6, Art. 21 Abs. 1, 2, 3 und 5, Art. 22 Abs. 1, Art. 27 Abs. 3, Art. 32 Abs. 4 wurden an der Gemeindeversammlung vom 1. September 2020 genehmigt.

Gemeindeversammlung Ringgenberg

sig. S. Zurbuchen

Samuel Zurbuchen
Gemeindepräsident

sig. A. Chevrolet

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Ringgenberg vom 30. Juli 2020 bis 01. September 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Ringgenberg öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert. Innerhalb der Rechtsmittelfrist sind keine Einsprachen eingelangt.

Ringgenberg, 6. Oktober 2020

sig. A. Chevrolet

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Ringgenberg
beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 28.10.2015

- Art. 1**
- Anschlussgebühren
- ¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage CHF 270.- pro Loading Unit (LU) exkl. MwSt.
- Es werden in jedem Fall mindestens 10 LU berechnet.
- ² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt CHF 25.- pro m² entwässerte Fläche exkl. MwSt.
- ³ Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex Stand 31.12.2015. Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.
- ⁴ Für nicht teuerungsbedingte Anpassungen der einmaligen Anschlussgebühr ist die Gemeindeversammlung zuständig.

- Art. 2**
- Inkrafttreten
- ¹ Das Gebührenreglement tritt auf den 1.4.2016 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Ringgenberg, 28. Oktober 2015

Einwohnergemeinde Ringgenberg

sig. HU Imboden

sig. A. Chevrolet

Hans Ulrich Imboden
Gemeindepräsident

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement vom 24. September 2015 bis zum 28. Oktober 2015 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Ringgenberg öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Ringgenberg, 28. November 2015

sig. A. Chevrolet

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat Ringgenberg

beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 28.10.2015

Art. 1

Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex

Der gültige Gebührenansatz pro LU beträgt CHF 270.- derjenige für die Einleitung von Regenabwasser CHF 25.- pro m² entwässerte Fläche, exkl. MwSt.

Art. 2

Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr

¹ Die Grundgebühr pro LU beträgt CHF 2.65 exkl. MwSt. Diese wird auch geschuldet, wenn ein bestehender Wasseranschluss nicht benutzt wird.

² Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Dachflächen, Park- und Vorplätzen, Garageneinfahrten und Strassen in die Schmutz- oder Mischabwasserleitung beträgt CHF 1.- pro m² exkl. MwSt.

³ Für die Einleitung von Regenabwasser in Regenabwasserleitungen werden keine jährlich wiederkehrenden Gebühren verrechnet.

Art. 3

Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch/Abwasseranfall, inkl. Wasser aus Regenwassertanks, das mit einem separaten Zähler gemessen werden muss, beträgt CHF 1.25 exkl. MwSt.

Art. 4

Minimalgebühr

Pro Liegenschaft wird eine jährliche Minimalgebühr von CHF 100.00 exkl. MwSt. in Rechnung gestellt.

¹⁾ Änderung siehe unten

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. April 2016 in Kraft.

Ringgenberg, 7. Dezember 2015

Gemeinderat Ringgenberg,

sig. HU Imboden

sig. A. Chevrolet

Hans Ulrich Imboden
Gemeindepräsident

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

¹⁾ Änderung von Art. 4 durch GR-Beschluss vom 16. Oktober 2023 (alt: CHF 200.00, neu: CHF 100.00)

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Beschluss der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement am 17. Dezember 2015 im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht und dem fakultativen Referendum gemäss Art 47 Gemeindeordnung unterstellt wurde. Die 30-tägige Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen und die Gebührenverordnung ist in Rechtskraft erwachsen.

Ringgenberg, 20. Januar 2016

sig. A. Chevrolet

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Änderung Art. 4 Gebührenverordnung

Die Änderung des Art. 4 Gebührenverordnung (alt: CHF 200.00, neu: CHF 100.00) wurde an der Gemeinderatssitzung vom 16. Oktober 2023 beschlossen. Sie tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Ringgenberg, 17. Oktober 2023

Gemeinderat Ringgenberg


Samuel Zurbuchen
Gemeindepräsident


Erna Schweizer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber-Stellvertreter bescheinigt, dass die Änderung von Art. 4 der Gebührenverordnung des Abwasserentsorgungsreglements der Einwohnergemeinde Ringgenberg am 26. Oktober 2023 im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht wurde. Die 30-tägige Beschwerdefrist ist unbenutzt abgelaufen und die Änderung von Art. 4 der Gebührenverordnung des Abwasserentsorgungsreglements ist in Rechtskraft erwachsen.

~~Ringgenberg, 27. November 2023~~


Luca Mühlemann
Gemeindeschreiber-Stellvertreter